



VII. 2
549. 6

Pa. 73.
2.



187
66

Erneuertes und geschärftes

EDICT

Daß die

Subrleute, Dollanten

und

Reisenden

von allen

Blackereyen u. Belästigungen

zu Wasser und Lande
gänzlich befreyet bleiben sollen.

De Dato Berlin/ den 19. Sept. 1742.

MAGDEBURG,
gedruckt bey Gottfried Wettern.



1742

Wir **F**riedrich, von
Gottes Gnaden/
König in Preussen, Marggraf zu Bran-
denburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-
Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Her-
zog von Schlesien, Souverainer Prinz von Dänien, Neuschatel und
Vallengin, wie auch der Grafschaft Glas, in Geldern, zu Magdeburg,
Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden,
zu Mecklenburg und Croffen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu
Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Raseburg, Ost-Fries-
land und Moers, Graf zu Hohenollern, Rappin, der Marck, Ravens-
berg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehr-
dam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg,
Bütow, Arlan und Breda &c. &c. &c. Thun kund und fügen hierdurch
jedermänniglich zu wissen, was massen Wir sehr missfällig in Erfahrung
gebracht, daß die Zollanten, Fuhrleute und Reisenden in Unseren Landen
hin und wieder von den Zoll-Bedienten zu Wasser und zu Lande, auch
Land-Policey, Strand- und Ceis-Ausrentern durch Erpressung mehren
Zolles, als in der Zoll-Rolle cathalten, und unzuläßiger Accidenzien,
durch verurtheilten unnöthigen Aufenthalt und andere unbesugte
Ver-

Beehinderungen, der ihnen ertheilten Instruction und den solcherwe-
 gen verschiedentlich emanirten Edicten auch ergangenen Special-Ver-
 ordnungen und Rescriptis zuwider, zur größten Ungebühr geplacket und
 beschweret werden. Was aber hierdurch die Commerciam in und durch
 Unsere Lande gehindert, und von Unseren Landen zum Nachtheil Unserer
 Licent-Zoll- und Accise-Revenues auch der Nahrung Unserer getreuen
 Unterthanen abgezogen werden, deren Aufnahme und Wachstum Wir
 jedoch bestens deponiert wissen wollen, und Wir daher solchem Unfug
 und Bedrückung der Negotianten, Schiff- und Fuhrleute keineswe-
 ges länger nachzusehen gemeinet sind: Als renoviren, erneuern und
 schärfen Wir mittelst dieses Patents alle und jede hievor wieder derglei-
 chen Plackereyen publicirte Edicte und Patente auch ergangene Special-
 Rescripta und Verordnungen samt und sonders, und befehlen allen und
 jeden Unseren Licent-Zoll- und Geleits-Bedienten, ingleichen den
 Land-Polizen-Strand- und Kreis-Ausreutern hiemit und kraft dieses
 alles Ernstes und aufs nachdrücklichste, sich nicht zu unterstehen, von
 den Reisenden und durchpassirenden mehr Zoll zu fordern, als in
 der Zoll-Rolle enthalten, auch aller Accidenzien, Plackereyen und Neue-
 rungen bey Vermeidung der unsehbaren Callation, auch nach Befinden
 anderer schwerer und empfindlichen Leibes-Strafen, sich forthin
 gänzlich zu enthalten, den Zollanten, Schiffern, Fuhrleuten und Rei-
 senden, wann sich selbige auf richtigen Wegen auch den ordentlichen Zoll-
 Straßen und Passagen, nicht aber auf verbotenen Schleifwegen befinden,
 und mit richtigen Zoll-Zetteln versehen sind, auf keinerlei Weise beschwer-
 lich oder in Fortsetzung ihrer Reise hinderlich zu seyn, vielmehr ihnen allen
 förderlichen Willen zu erzeigen, selbige wegen Vermeidung der Schleifwe-
 ge auch aller Zoll-Defraudationen sorgfältig und mit Bescheidenheit zu
 warren, und denselben nicht das geringste, es sey unter was Vorwand
 es immer wolle, abzubringen oder zu entziehen, sondern sich an den in
 ihren Bestallungen und Instructionen ihnen verschriebenen Besoldungen
 und darin deutlich vorgeschriebenen Douceurs begnügen zu lassen. Wo-
 fern es sich demnoch zutrüge, daß ein oder ander sich gelüsten ließe, die-
 sem Unserem Befehl zuwider von irgend einem Schiff- oder Fuhrmann
 oder Reisenden mehr Zoll oder Geleite, als in der Zoll-Rolle enthalten,
 und ungebührliche Accidenzien zu erpressen, oder sonst demselben hinder-
 lich und beschwerlich zu seyn, so hat der Schiffer, Fuhrmann oder Reisende,
 dem dergleichen begegnet, solches in dem nächsten Zoll- oder Accise-Amt,
 oder auch bey der nächsten Gerichts-Obriegkeit, es sey in Städten oder
 auf dem Lande, anzuzeigen, und den ihm widerfahrenen Unfug zugleich
 zu becheinigen; diese aber sollen sodann gehalten seyn, das darüber abgehal-
 tene Protocoll so fort ex Officio zu weiterer Verfügung und Bestrafung
 an die Krieges- und Domainen-Cammer der Provinz einzusenden, von
 welcher hierunter überall so leunige Justitz administrirt, und keinem ein-
 zigen durch die Finger gesehen werden soll.

Damit

Damit nun diese Unsere ernstliche Willens- Meinung zum Effect gebracht, mithin der Flor und die Aufsaahme des Commercii durch gänzlich-ke Abstellung solcher Plackereyen, Belästigungen und Hindernungen befördert, und solches allenthalben bekandt, die Reisenden und Fuhrleute aber die Passage in und durch Unsere Länder zu nehmen angefehrhet werden, für obige Plackereyen und Aufenthalt hingegen desto mehr gesichert seyn mögen; So soll nicht allein dieses Unser renovirtes und geschwartztes Edict in allen und jeden Unseren sowohl Haupt- als Neben- Zöllen, dergleichen in den Accise- Stuben, an den Rath- Häusern und in den Krügen öffentlich angeschlagen, nicht weniger in den gedruckten Wochen- Zetteln alhier, auch zu Königsberg, Stettin, Halle, Magdeburg und Cleve dem Publico davon Nachricht gegeben, und sonst auf alle Weise zu jedermanns Wissenschaft gebracht, sondern auch von allen Unseren Kriegez- und Domainen- Cammern mit Nachdruck und aller Schärfe darüber gehalten, von den Commisariis locorum und Fiscalen auf die Contraventiones fleißig vigiliret, und durchaus keine derselben dawider gestattet werden. Worauch sich also jedermannlich zu achten, die sämtlichen Zoll- Bedienten aber sich vor unansbleiblicher Königlich-er Ungnade, und daraus entstehenden harten Bestrafung zu hüten haben. Ubrkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und bengedrucktem Königlichem Inseigel. Gegeben zu Berlin, den 19. Septembris 1742.

Eriderich.



J. v. Görne. A. D. v. Bierck. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden. E. v. Marschall.

Kg 4227

II 2°

Retro V

(II)



(8) 5b.

mt





Erneuertes und geschärftes

W

die

Sollanten

enden

allen

Belästigungen

und Sande

et bleiben sollen.

den 19. Sept. 1742.

EBURG,
Friedrich Wettern.

